



Bundesamt für
Verfassungsschutz

3238521

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)460 G

3238521 Ohne

Dr. Alexander Eisvogel

Vizepräsident des BfV

POSTANSCHRIFT Bundesamt für Verfassungsschutz, Postfach 10 05 53, 50445 Köln

Per E-Mail extern
Deutscher Bundestag
-Innenausschuss-
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Merianstr. 100, 50765 Köln

POSTANSCHRIFT Postfach 10 05 53, 50445 Köln

TEL +49 (0)221-792-
+49 (0)30-18 792- (IVBB)

FAX +49 (0)221-792-2915
+49 (0)30-18 10 792-2915 (IVBB)

E-MAIL poststelle@bfv.bund.de

INTERNET www.verfassungsschutz.de

DATUM Köln, 16.03.2012

BETREFF **Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus; Rechtsextremismus-
Datei-Gesetz (RDG)**

HIER Schriftliche Stellungnahme zu der öffentlichen Anhörung am 19. März 2012 vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages

BEZUG Ihre Einladung vom 6. März 2012 zur öffentlichen Anhörung vor dem Innenausschuss im Deutschen Bundestag

ANLAGE(N)

AZ **1A2a - 034-000218-0000-0030/12 A / 0 0**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie erbeten übersende ich Ihnen vorab die Stellungnahme für die öffentliche Anhörung vor dem Innenausschuss im Deutschen Bundestag am 19. März 2012.

Es zeigt sich, dass die aktuelle Bedrohung durch den Rechtsextremismus die bestmöglichen Werkzeuge zur Gewinnung und zum Austausch von Erkenntnissen zwischen Nachrichtendiensten und Polizeien erfordert. In den bereichsspezifischen Gesetzen der Teilnehmer der Verbunddatei RED fehlen bislang Normen, die gemeinsame Dateien zur Bekämpfung des Rechtsextremismus dauerhaft zulassen. Das RED-G schafft die Rechtsgrundlage für den Betrieb einer dauerhaften Datei.

Die Erfahrungen mit der seit dem Jahr 2007 betriebenen Antiterrordatei (ATD) für den Bereich internationaler Terrorismus zeigen, dass eine gemeinsame Datei der Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder ein effektives Instrument zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen ist.



Die geplante RED ermöglicht einen effektiveren Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden und ergänzt sinnvoll bewährte Formen der Zusammenarbeit. Sie verringert das Risiko von Übermittlungsfehlern und bewirkt eine Beschleunigung des Informationsaustausches. Aufgrund der im Gesetzesentwurf bestehenden Verpflichtung aller teilnehmenden Behörden, relevante Daten zum gewaltbezogenen Rechtsextremismus zu speichern (§ 2 RED-G-Entwurf), kann das BfV direkt auf die Grunddaten von relevanten Personen zugreifen. Das BfV wird somit in die Lage versetzt, äußerst zeitnah mit der Behörde Kontakt aufzunehmen, bei der bereits Erkenntnisse zur angefragten Person vorliegen. In Verdacht stehende Personen können schneller identifiziert und aufgeklärt werden.

Die vorgesehene Möglichkeit der „verdeckten Speicherung“ (§ 4 Absatz 1 RED-G-Entwurf), stellt einen praxistauglichen Kompromiss zwischen den Exekutivinteressen der Polizeibehörden und den besonderen Geheimhaltungsinteressen des BfV und der übrigen Nachrichtendienste dar. Die „verdeckte Speicherung“ wird dem BfV dazu dienen, die aufgrund des notwendigen Vertrauensverhältnisses unverzichtbare Geheimhaltung einer Quelle zu gewährleisten; des Weiteren kommt sie bei Informationen in Betracht, die von ausländischen Partnerdiensten stammen.

Besonders hervorzuheben ist auch die in § 7 RED-G-Entwurf – unter strengen Voraussetzungen für eng begrenzte befristete Projekte – vorgesehene Analysefunktion. Hierdurch werden die Sicherheitsbehörden in die Lage versetzt - unabhängig vom konkreten Fall - Erkenntnisse durch strukturelle Fragestellungen zu erhalten. Singuläre Erkenntnisse und Ereignisse können dateigestützt verknüpft werden und ermöglichen den Sicherheitsbehörden weitere und umfassendere Bewertungen. Die Analysefunktion wird zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung, der Auswertung von Informationen zu rechtsextremistischen Bestrebungen beitragen. Diese Erkenntnisse kommen einerseits den Polizeibehörden bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus zugute, andererseits kann das BfV die Ergebnisse der Analysen im Sinne seiner Funktion als Frühwarnsystem nutzen.

Bemerkenswert ist zudem, dass die geplante Verbunddatei in angemessener Weise sowohl die Sicherheitsinteressen des deutschen Staates und der in Deutschland lebenden Menschen als auch die informationelle Selbstbestimmung der Bürger berücksichtigt. So erhalten auf die Datei innerhalb der beteiligten Behörden ausschließlich hierzu berechtigte Personen Zugriff (§ 5 Absatz 3) und jeder Zugriff auf die Daten wird vollständig protokolliert (§ 10 Absatz 1).

Das BfV befürwortet des Weiteren die in Artikel 2 des Gesetzesentwurfs zur Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus vorgesehene Änderung des § 6 Satz 8 BVerfSchG. Die Modifikation resultiert aus der im Herbst 2011 bekanntgewordenen erheblichen rechtsextremistischen Bedrohung, die durch ein enges Zusammenwirken zwischen verschiedenen rechtsextremistischen Personenkreisen gekennzeichnet ist. Aufgrund fließender Grenzen ist



hierbei eine trennscharfe Unterscheidung zwischen dem gewaltfreien und gewaltbezogenen Rechtsextremismus nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Eisvogel)